Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 12 RK 6/76 -

Verkündet am:
30.November 1978
.....
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1) bis 55)

Prozeßbevollmächtiger zu 21)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 1978 für Recht erkannt:

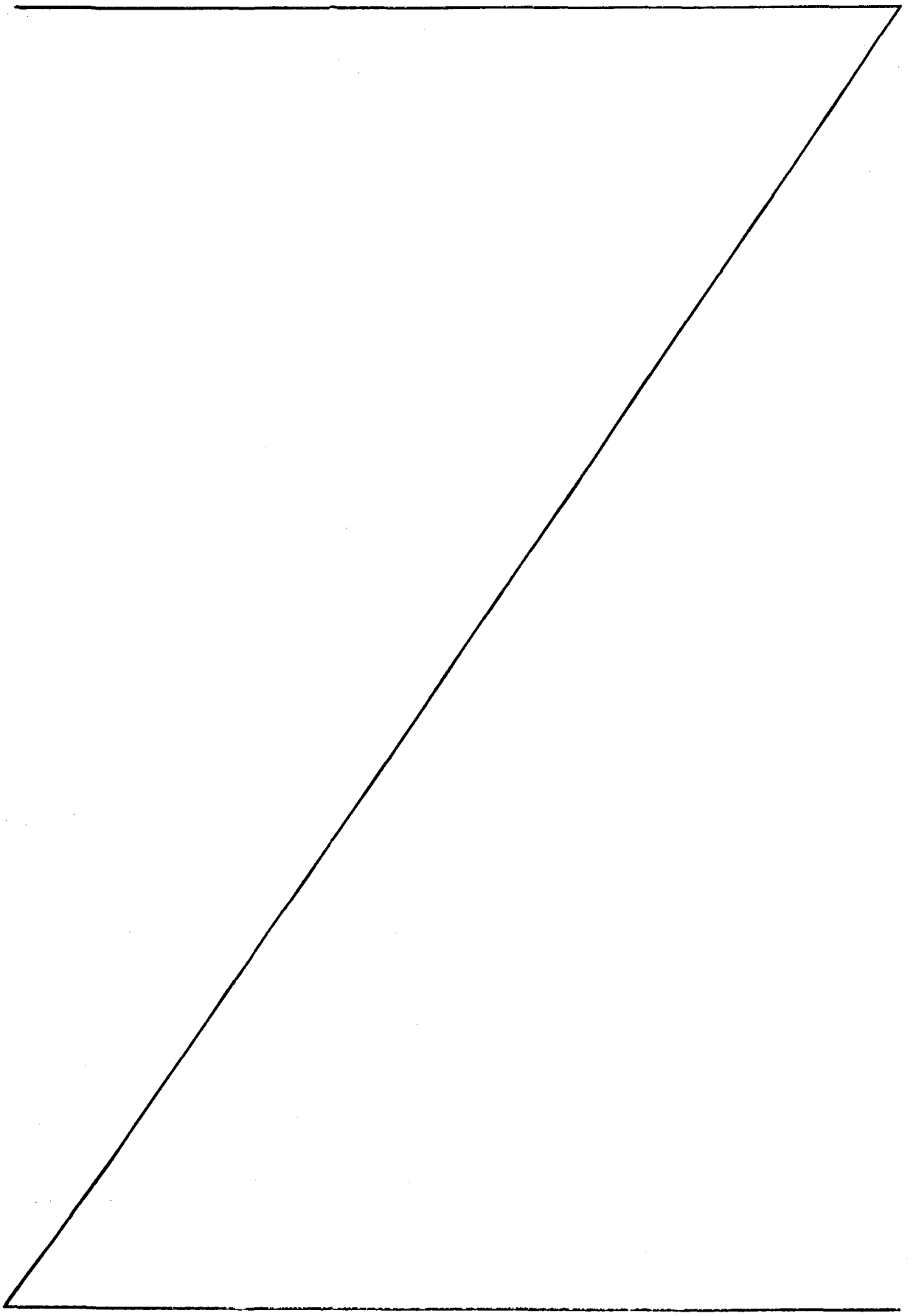
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat den Beigeladenen zu 3) bis 55) auch deren außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte das Recht auf Einziehung der von ihr gegenüber der Klägerin festgestellten Beiträge zur Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung der beigeladenen Beamten der Klägerin (im Folgenden als Bedienstete bezeichnet) wegen ihres Verhaltens und/oder des Verhaltens der Beigeladenen zu 1) verwirkt hat.

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hatte aufgrund verschiedener vor 1918 getroffener Entscheidungen der damals zuständig gewesenen Versicherungsbehörden für die Beigeladenen zu 3) bis 55) oder deren Rechtsvorgänger, soweit sie nach dem Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vom 23. Februar 1957 (AnVNG und ArVNG)ernannt worden waren, keine Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung abgeführt. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr stellte am 21. März 1969 gemäß § 8 Abs 1 iVm § 6 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der Fassung vom 23. Februar 1957 fest, daß die Beamten der Klägerin von der Versicherungspflicht befreit seien. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeits- und Sozialordnung bestimmte am 4. August 1970 gemäß § 174 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), daß § 169 RVO für die im Dienst der Klägerin Beschäftigten gelte.

Die Beklagte forderte mit mehreren, zum Teil auch erst nach Erhebung der Klage ergangenen Bescheiden für die beigeladenen Bediensteten der Klägerin für vor dem 14. Mai 1970 liegende Zeiträume noch nicht verjährte Beiträge zur Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung im Gesamtbetrage von 219.870,30 DM. Sie war der Ansicht, daß die früheren Gleichstellungs- und Gewährleistungsbescheide nur für die

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Beschäftigten gegolten hätten, die vor Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze Beamte der Klägerin geworden seien. Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 17. April 1970) und Klage (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 29. Dezember 1970) blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 14. Dezember 1972 in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Bescheide der Beklagten aufgehoben, soweit Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung festgestellt worden waren; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Der erkennende Senat hat diese Entscheidung durch Urteil vom 31. Juli 1974 - 12 RK 1/73 - (Breithaupt 1975, 179) aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen und dazu ua ausgeführt: Die Beitragsforderungen seien dem Grunde nach gerechtfertigt; mangels tatsächlicher Feststellungen in bezug auf den von der Klägerin erhobenen Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen der Verwirkung des Rechts auf die Einziehung der Beiträge sei die abschließende Entscheidung jedoch nicht möglich.

Das LSG hat mit Urteil vom 29. Oktober 1975 die Berufung der Klägerin nunmehr in vollem Umfange zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Das Recht der Beklagten zur Einziehung der Versicherungsbeiträge sei durch den Zeitablauf allein nicht verwirkt. Die Beklagte habe das Recht zur Beitragserhebung auch nicht deshalb verloren, weil sie im Anschluß an die mehrfachen Betriebsprüfungen in der Zeit zwischen Januar 1962 und August 1967 keine Beanstandungen erhoben habe oder weil die Betriebsprüfer gelegentlich der Betriebsprüfungen geäußert hätten, auch nach dem Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze ergebe sich hinsichtlich der Versicherungspflicht der Bediensteten der Klägerin keine Änderung. Der diesbezügliche Schriftverkehr sei ausschließlich zwischen der Klägerin, der Bayerischen Versicherungskammer - Bayerischer Versorgungsverband -, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und verschiedenen Stadtverwaltungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

geführt worden; die Beklagte selbst habe sich weder schriftlich noch mündlich aufgrund eines ihr vorgelegten konkreten Falles der Klägerin geäußert. Es falle in den Risikobereich der Klägerin, wenn sie als Arbeitgeberin von der Versicherungsfreiheit ihrer Bediensteten ausgegangen und keine Feststellung der Beklagten herbeigeführt habe, die als Einzugsstelle allein über die Versicherungspflicht der beigeladenen Bediensteten der Klägerin zu entscheiden gehabt habe.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Klägerin mangelnde Sachaufklärung und die Verletzung materiellen Rechts. Das LSG habe die Voraussetzungen der Verwirkung einer Beitragsforderung verkannt. Für den Eintritt dieser Rechtsfolge seien nicht allein die Kenntnisse und Verhaltensweisen der Beklagten, sondern insbesondere auch die der Beigeladenen zu 1) maßgeblich. Zumindest sei auf das gesetzliche Treuhandverhältnis zwischen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) die Vorschrift des § 166 Abs 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden, so daß sich die Beklagte im Verhältnis zur Klägerin die Kenntnis rechtserheblicher Tatsachen seitens der Beigeladenen zu 1) zurechnen lassen müsse; die Beigeladene zu 1) sei gegenüber der Klägerin stets von der Versicherungsfreiheit der beigeladenen Bediensteten der Klägerin ausgegangen. Außerdem habe die Klägerin durch mehrere seit 1957 abgewickelte Fälle die Praxis der Beigeladenen zu 1) kennengelernt und dadurch ihre eigene Rechtsansicht bestätigt erhalten, so daß auch Rückfragen bei der Beklagten entbehrlich gewesen seien. Deshalb habe das LSG den Kenntnisstand der Beigeladenen zu 1) aufklären und insbesondere dem Antrag der Klägerin entsprechen müssen, über Anerkennungsbescheide und Aufschubbescheinigungen, die im Rahmen von bestimmten Nachversicherungsfällen ergangen seien, Beweis zu erheben. Unabhängig davon, ob die Beklagte die Beitragseinziehung durch die Kenntnisse und Verhaltensweise der Beigeladenen zu 1) verwirkt habe, ergebe sich diese Rechtsfolge auch daraus,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

daß die Beklagte selbst alle die Entscheidung über die Versicherungspflicht der beigeladenen Bediensteten der Klägerin maßgeblichen Umstände aus den bis 1966 abgehaltenen Betriebsprüfungen gekannt habe. Schließlich sei entgegen der vom LSG vertretenen Ansicht entscheidungserheblich, daß einer der Betriebsprüfer der Beklagten bei einer Besprechung erklärt habe, die beigeladenen Bediensteten der Klägerin seien versicherungsfrei. Die Klägerin beantragt,

> das Urteil des Bayerischen LSG vom 29. Oktober 1975, das Urteil des SG Nürnberg vom 29. September 1970 und die Bescheide der Beklagten vom 11. Dezember 1968 und 15. Januar 1969 - in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 1970 - sowie vom 3. Dezember 1970 aufzuheben.

Die Beklagte sowie die Beigeladenen zu 1), 2) und 21) beantragen,

> die Revision zurückzuweisen.

Die übrigen Beteiligten haben keine Anträge gestellt und keine Erklärungen abgegeben.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Beklagte hat das Recht auf Einziehung der von ihr gegenüber der Klägerin festgestellten Beiträge zur Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung nicht verwirkt.

Der erkennende Senat hat in dem das erste Revisionsverfahren abschließenden Urteil vom 31. Juli 1974 - 12 RK 1/73 - (Breithaupt 1975, 179) die Versicherungs- und Beitragspflicht der Beigeladenen zu 3) bis 55) oder deren Rechtsvorgänger dem Grunde nach festgestellt. An diese rechtliche Beurteilung ist der Senat gemäß § 170 Abs 5 des

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS
Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Sozialgerichtsgesetzes (SGG) selbst gebunden, wenn er über eine gegen das neue Urteil der Vorinstanz gerichtete Revision zu befinden hat (vgl Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 6. Februar 1973 - GmS-OGB 1/72, SozR Nr 15 zu § 170 SGG; BSG SozR Nr 12 zu § 170 SGG). Deshalb ist jetzt nur noch entscheidungserheblich, ob die Beklagte das Recht zur Geltendmachung der festgestellten Beitragsforderungen verwirkt hat. Das ist nicht der Fall.

Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch für das Sozialversicherungsrecht (vgl BSGE 7, 199, 200; 34, 211; 41, 275, 278) und insbesondere für die Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung für zurückliegende Zeiten (BSGE 17, 173, 174f; 21, 52, 55f) anerkannt. Die Verwirkung setzt als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung voraus, daß der Berechtigte die Ausübung seines Rechts während eines längeren Zeitraumes unterlassen hat und weitere besondere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes das verspätete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenüber als illoyal erscheinen lassen (BSGE 35, 91, 95 mwN; ferner BVerfG DÖV 1972, 312; BVerwG DVBl 1970, 928; BVerwGE 44, 339, 343). Solche die Verwirkung auslösenden "besonderen Umstände" liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, daß dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete tatsächlich darauf vertraut hat, daß das Recht nicht mehr ausgeübt wird (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), daß ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (vgl BVerwGE 44, 339, 343f mwN; ferner Rauch, ZfS 1969, 97, 98; Ossenbühl, Die Rücknahme fehlerhafter begünstigender Verwaltungsakte 1964 S. 99).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß für die Beurteilung des Verwirkungstatbestandes nur auf das (Verwirkungs-)Verhalten der Beklagten abzustellen ist. Die Krankenkasse ist Einzugsstelle für die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die vom Arbeitgeber zu entrichten sind (§ 1399 RVO, § 121 AVG, § 176 des Arbeitsförderungsgesetzes -AFG-). In dieser Eigenschaft hat sie über die Versicherungspflicht, die Beitragspflicht und die Beitragshöhe allein zu entscheiden und - unbeschadet ihrer Bindung an Erklärungen des Trägers der Rentenversicherung zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 1399 Abs 4 RVO, § 121 Abs 4 AVG) - die erforderlichen Verwaltungsakte zu erlassen (§ 1399 Abs 3 RVO, § 121 Abs 3 AVG). Sie erscheint im Verhältnis zum Beitragsschuldner allein als Inhaberin der Forderung und damit als alleinige Gläubigerin (vgl eingehend BSGE 15, 118, 122f; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 8. Auflage bis einschl. 50. Nachtrag, S. 194 b mwN); die Einzugsstelle trifft gegenüber dem Beitragsschuldner die erforderliche Entscheidung aus eigenem Recht (Urteil des erkennenden Senats vom 30. Juni 1977 - 12/3 RK 91/75 - SozR 1500 § 101 Nr 5). Auch für die Erfüllung des Verwirkungstatbestandes ist nur die alleinige Verfügungsbefugnis der Beklagten maßgeblich. Nur sie ist im Verhältnis zum Beitragsschuldner in der Lage, das Recht geltend zu machen und nur von ihr kann auch billigerweise die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruches erwartet werden. Hieran ändert auch die in § 1399 Abs 4 RVO und in § 121 Abs 4 AVG geregelte Bindung der Einzugsstelle an Erklärungen der Rentenversicherungsträger zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nichts. Eine solche Grundsatzerklärung wirkt lediglich im Innenverhältnis zwischen Einzugsstelle und Rentenversicherungsträger. Die Entscheidung der Einzugsstelle bleibt hinsichtlich ihrer Wirksamkeit von der Grundsatzerklärung unberührt (BSGE 15, 118, 124). Daher könnte die Klägerin, selbst wenn die Beigeladene zu 1) entsprechende Erklärungen abgegeben hätte daraus Rechte nicht herleiten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Wegen ihrer Einbindung in den inneren Verwaltungsbereich kann die Grundsatzerklärung auch nicht Grundlage eines nach Treu und Glauben schutzwürdigen Vertrauens sein, daß die Einzugsstelle die Beitragsforderung nicht mehr geltend machen werde.

Auch die in § 166 Abs 2 BGB für das Recht der zivilrechtlichen Stellvertretung getroffene Regelung führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Es kann dahingestellt bleiben, ob die bürgerlich-rechtliche Vorschrift des § 166 BGB auf die öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger überhaupt entsprechend angewendet werden darf. Sie gilt hier schon deshalb nicht, weil § 166 Abs 2 BGB sich nur auf das Handeln *des rechtsgeschäftlich bestellten Vertreters bezieht*, ein Merkmal, welches im Verhältnis zwischen der kraft Gesetzes tätig werdenden Einzugsstelle und dem Rentenversicherungsträger nicht gegeben ist. Außerdem betrifft diese Vorschrift nur die Kenntnis von Umständen oder deren Kennenmüssen (§ 166 Abs 2 Satz 2 BGB) im Verhältnis von Vertreter und Vertretenem; sie regelt damit nicht den Fall, daß der Handelnde hinsichtlich eines fremden Rechts nicht in fremdem, sondern im eigenen Namen im Rechtsverkehr auftritt (vgl Soergel/Siebert, BGB, 10. Auflage, § 166 RdNr 9; Palandt, BGB, 37. Auflage, Vorbemerkung 1b vor § 164 BGB). Um eine solche Fallgestaltung handelt es sich aber bei dem gesetzlichen "Treuhandverhältnis" (vgl BSGE 15, 118, 122; BSG SozR 1500 § 101 Nr 5; Brackmann S. 194 b) *zwischen der* Einzugsstelle und den Rentenversicherungsträgern. Da mithin nur das Verhalten der Beklagten zur Verwirkung der Beitragsforderung führen kann, hat das LSG zu Recht davon abgesehen, die von der Klägerin für erforderlich gehaltenen weiteren Feststellungen zum Verhalten der Beigeladenen zu 1) zu treffen.

Das Verhalten der Beklagten kann nicht als Verwirkungsverhalten angesehen werden. Hieran sind grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, weil dem Interesse des Beitrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

schuldners, das Ausmaß der wirtschaftlichen Belastung durch Beitragsnachforderungen in angemessenen Grenzen zu halten, bereits durch die kurze Verjährungsfrist des § 29 Abs 1 RVO (ab 1. Januar 1976 § 45 Abs 1 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches -SGB I-) hinreichend Rechnung getragen wird. Daher reicht das bloße "Nichtstun" als Verwirkungsverhalten regelmäßig nicht aus, es muß darüber hinaus ein konkretes Verhalten des Gläubigers hinzukommen, welches bei dem Schuldner die berechtigte Erwartung erweckt hat, daß eine Beitragsforderung nicht bestehe oder nicht geltend gemacht werde (vgl BSG SozR 2400 § 2 Nr 3 = Breithaupt 1876, 303, 305). Ein Unterlassen kann ein schutzwürdiges Vertrauen nur dann begründen und zur Verwirkung eines Rechtes führen, wenn der Schuldner das Nichtstun des Gläubigers nach den Umständen als bewußt und planmäßig betrachten darf (vgl BSG, Urteil vom 6. Oktober 1977 - 7 RAr 55/76 - SozR 4100 § 40 Nr 17). Das LSG hat es deshalb zunächst zutreffend nicht als vertrauensbegründendes Verwirkungsverhalten der Beklagten angesehen, daß die Beklagte im Anschluß an die von ihr von Januar 1962 bis August 1967 durchgeführten Betriebsprüfungen keine Beanstandungen erhoben und Beiträge erstmals im Jahre 1968 nachgefordert hat. Allein deshalb konnte die Klägerin nicht darauf vertrauen, die Einzugsstelle werde auch in Zukunft Beiträge lediglich in dem bisherigen Umfang einziehen.

Eine solche Folgerung ist schon nach dem Sinn und Zweck der Betriebsprüfungen nicht statthaft. Denn die nach den §§ 318a, 1426, 1427 RVO, §§ 148, 149 AVG, §§ 178 Abs 2, 185 AFG iVm der Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Beitragsüberwachungs-Verordnung vom 28. Juni 1963 - BGBl I S. 445) zulässigen Betriebsprüfungen haben im Interesse der Versicherungsträger und mittelbar der Versicherten den Zweck, die Beitragsentrichtung zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu sichern (vgl Brackmann aaO S. 337 c). Sie sollen einerseits Beitrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ausfälle verhindern helfen, andererseits die Versicherungsträger davor bewahren, daß aus der Annahme von Beiträgen für nichtversicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Personen Leistungsansprüche entstehen. Eine über diese Kontrollfunktion hinausgehende Bedeutung kommt den Betriebsprüfungen nicht zu; sie bezwecken insbesondere nicht, den Arbeitgeber als Beitragsschuldner zu schützen und ihm etwa "Entlastung" zu erteilen (vgl LSG Berlin, Breithaupt 1959, 487, 489; LSG Niedersachsen, Breithaupt 1966, 462, 467). Diese Schlußfolgerung verbietet sich schon deshalb, weil die Betriebsprüfung nicht umfassend oder erschöpfend zu sein braucht und sich auf bestimmte Einzelfälle oder auf Stichproben beschränken kann. Dementsprechend hat das Bundessozialgericht (BSG) auch bisher abgelehnt, das Vertrauen des Beitragsschuldners in die Nichtbeanstandung der unterbliebenen Beitragsentrichtung bei Betriebsprüfungen zu schützen (BSG Breithaupt 1976, 303, 305). Die Klägerin durfte mithin nicht einmal darauf vertrauen, daß die Beitragsforderungen, die vor der zuletzt im August 1967 durchgeführten Betriebsprüfung entstanden waren, nicht mehr geltend gemacht werden würden. Auch den Prüfberichten kommt keine andere Bedeutung zu. Sie sind nicht für den überprüften Arbeitgeber bestimmt, sondern halten das Ergebnis der Prüfung nur für die Beklagte fest. Aus ihnen durfte die Klägerin daher nicht ableiten, daß über die von ihr entrichteten Beiträge hinaus weitere Beiträge nicht zu leisten waren und gefordert werden würden. Daher war das LSG auch entgegen der Ansicht der Revision nicht gehalten, zur weiteren Sachaufklärung die Berichte über die Betriebsprüfungen beizuziehen.

Das LSG hat auch zutreffend ausgeführt, die Beklagte habe das Recht zur Geltendmachung der Beitragsforderung nicht dadurch verwirkt, daß die Prüfer gelegentlich der Betriebsprüfungen bestimmte Rechtsansichten geäußert haben. Solche Äußerungen können in ihrer rechtlichen Wirkung nicht anders gewertet werden als die Betriebsprüfung selbst. Sie besagen ebenso wie diese nur, welche versicherungsrechtlichen

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Schlüsse der Prüfer aus dem geprüften Sachverhalt zieht. Der Prüfer ist aber nicht zur Entscheidung über die Versicherungs- und Beitragspflicht der einzelnen Bediensteten eines geprüften Unternehmens befugt. Die allgemeine Äußerung einer Rechtsansicht durch einen Betriebsprüfer im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung ist auch schon deshalb kein - die Einzugsstelle möglicherweise bindender - Verwaltungsakt, weil mit einer solchen Erklärung keine konkrete Regelung für den Einzelfall getroffen wird. In den Erklärungen der Betriebsprüfer kann schließlich schon deshalb keine verbindliche Zusage (vgl dazu BSGE 14, 104, 107) auf die Unterlassung der Feststellung der Versicherungspflicht der Bediensteten der Klägerin oder der Einziehung der Beiträge gesehen werden, weil die Betriebsprüfer aus den zuvor im einzelnen dargelegten Gründen für die Abgabe einer verbindlichen Zusage nicht zuständig waren. Ferner würde auch die Übereinstimmung mit dem materiellen Recht fehlen, weil, wie der erkennende Senat in seinem in dieser Sache ergangenen ersten Urteil entschieden hat, die Bediensteten der Klägerin kraft Gesetzes versicherungspflichtig beschäftigt waren und die Beklagte infolgedessen auch Beiträge zu entrichten hatte. Ob etwas anderes zu gelten hat, wenn "maßgebliche Herren der Geschäftsleitung" der Beklagten entsprechende Erklärungen abgegeben hätten, kann hier dahingestellt bleiben. Die Klägerin hat ihr dahingehendes Vorbringen erstmals mit den Schriftsätzen vom 11. Juni und 11. Oktober 1976, die nicht mehr innerhalb der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 Abs 2 SGG) beim BSG eingegangen sind, in das Revisionsverfahren eingeführt; dieses Vorbringen ist daher unbeachtlich, so daß auch die - damit sinngemäß erhobene - Rüge der Revision, das LSG habe es verfahrenswidrig verabsäumt, entsprechende Ermittlungen anzustellen, keinen Erfolg haben kann, zumal da die Klägerin diesen Sachverhalt dem LSG nicht vorgetragen hatte.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte hat schließlich das Recht auf Geltendmachung der festgestellten Beiträge ferner nicht dadurch verwirkt, daß sie es unterließ, die Klägerin auf ihren gewandelten Rechtsstandpunkt und deren Möglichkeit hinzuweisen, durch Antragstellung Beitragsfreiheit zu erreichen. Das LSG hat festgestellt, daß die Beklagte in der Zeit vor der Betriebsprüfung vom Dezember 1968 selbst von der Versicherungsfreiheit der beigeladenen Bediensteten der Klägerin ausgegangen ist. Damit scheidet ein planmäßiges und bewußtes Vorgehen des Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt deshalb aus. Nach der Änderung ihrer Rechtsansicht hat die Beklagte dies der Klägerin durch die Einleitung der die Nachforderungsbescheide vom 11. Dezember 1968 und 15. Januar 1969 auslösende Betriebsprüfung im Dezember 1968 ohnehin alsbald zu erkennen gegeben; sie hat damit ihrerseits das Erforderliche getan, damit die - rechtskundige - Klägerin die Befreiung ihrer Bediensteten von der Versicherungspflicht beantragen konnte. Ein Verwirkungsverhalten der Beklagten ist daher auch insoweit nicht zu erkennen.

Da es demnach schon am Vorliegen einer Vertrauensgrundlage fehlt, kann offen bleiben, ob die übrigen Voraussetzungen für die Erhebung der Einrede der unzulässigen Rechtsausübung erfüllt sind.

Nicht entscheidungserheblich ist weiter, ob die beigeladenen Bediensteten der Klägerin den nachgeforderten Beiträgen entsprechende Leistungsansprüche erworben haben, weil die Entstehung und die Pflicht der Beklagten zur Geltendmachung des Anspruches auf die Pflichtbeiträge allein von dem Vorliegen der dafür im Gesetz bestimmten Voraussetzungen abhängt.

Die Klägerin kann schließlich gegen den von der Beklagten rechtmäßig festgestellten, fälligen und einziehbaren

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Beitragsanspruch auch nicht einen sozialversicherungsrechtlichen Ausgleichsanspruch erheben; hierbei handelt es sich um den Anspruch auf die Herstellung eines Zustandes, der bestehen würde, wenn der tätig werdende Versicherungsträger seine Pflichten gegenüber dem Betroffenen ordnungsgemäß erfüllt hätte (vgl hierzu BSGE 41, 126; 41, 260, 262 mwN; SozR 2200 § 1290 Nr 11). Ein solcher Anspruch steht der Klägerin schon deshalb nicht zu, weil der Ausgleichsanspruch nur besteht, soweit die Herstellung des Zustandes, der ohne die Rechtsverletzung eingetreten wäre, durch eine Amtshandlung im Rahmen der Sozialversicherungsgesetze möglich ist (BSGE 41, 260, 262 mwN). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, weil die Herstellung des Zustandes - der Befreiung der Beigeladenen zu 3) bis 55) von der Versicherungspflicht - nicht durch eine Amtshandlung der Beklagten zu bewirken war. Aber selbst wenn eine Aufklärungspflicht der Beklagten bestanden hätte und deren Verletzung unterstellt und als pflichtwidriges Verhalten angesehen wird, bestünde kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten der Beklagten und der Unterlassung der Antragstellung durch die Klägerin. Das LSG hat - von der Revision nicht angegriffen und daher auch für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) - festgestellt, daß die Klägerin die Anträge auf Befreiung ihrer Bediensteten von der Renten- und Krankenversicherung in erster Linie deshalb nicht früher gestellt hat, weil sie dies nach ihrer eigenen Überprüfung der Rechtslage und im Hinblick auf die Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1), der bayerischen Versicherungskammer und des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr nicht für erforderlich gehalten hat.

Endlich ist nicht zu prüfen, ob der Klägerin etwa ein Schadensersatzanspruch - Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB iVm Artikel 34 GG) - gegen die Beklagte oder deren

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Bedienstete zusteht. Ein solcher Anspruch ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens; für die Entscheidung hierüber wären auch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht zuständig (vgl hierzu BSGE 41, 126, 127 f; 41, 260, 262).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS